



§ 1 Status und Arbeitsweise des Beraters

Der Berater ist ein Makler im Sinne der §§ 93 HGB, 42a Abs. 3 VVG. Der Berater untersucht regelmäßig den Markt und selektiert insbesondere unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten Versicherer und Kapitalanlagemöglichkeiten zu einer repräsentativen Marktauswahl. Hierbei werden vorrangig Produkte berücksichtigt, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind bzw. der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben und die Vertragsbedingungen in Deutscher Sprache anbieten. Der Berater stützt seine Empfehlungen grundsätzlich auf eine hinreichende Zahl auf dem Markt angebotener Produkte bzw. Produktanbieter.

§ 2 Pflichten und Befugnisse des Beraters

1. Der Berater wird - entsprechend des Umfangs des erteilten Beratungsauftrages im

I. Versicherungsgeschäft

- a) den Versicherungsbedarf des Auftraggebers / der Auftraggeberin auf Grund einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers / der Auftraggeberin ermitteln;
- b) einen geeigneten Versicherer aus dem Kreis der mit dem Berater kooperierenden Versicherer auswählen; Versicherungen von Anbietern die dem Makler keine Vergütung gewähren werden grundsätzlich nur bei Beratung auf Honorarbasis berücksichtigt;
- c) soweit in diesem Zusammenhang eine Überprüfung bestehender Versicherungen gewünscht wird eine entsprechende Leistung ebenfalls anbieten.
- d) dem/der Auftraggeber/-in bedarfsgerechte Versicherungen oder auf Basis einer mit dem Berater kooperierenden Maklerplattform entwickelten bzw. für sie verfügbaren Deckungs- und Spezialkonzepte nach den jeweiligen Marktverhältnissen vermitteln. Der Berater berichtet zeitnah über das Ergebnis seiner Bemühungen, den gewünschten Versicherungsschutz zu beschaffen;
- e) die im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem/der Auftraggeber/-in vereinbarten Kriterien für die Auswahl des Produktanbieters und des Produkts beachten;
- f) dem Auftraggeber / der Auftraggeberin in angemessenen Zeitabständen die Überprüfung der Versicherungsbestände anbieten und insbesondere den/die Auftraggeber/-in anlässlich der Überprüfung oder auf dessen/deren Anfrage über die etwaige Notwendigkeit einer Anpassung des bestehenden Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse aufklären;
- g) den/die Auftraggeber/-in in Schadensfällen unterstützen, die Schadensregulierung überwachen und ggf. erforderliche Verhandlungen mit dem Versicherer führen; zur Anzeige von Schadensfällen siehe § 6 Abs. 3.

II. Kapitalanlagengeschäft

- a) ein Anlegerprofil des Auftraggebers / der Auftraggeberin für Vermögensaufbau und Kapitalanlage auf Grundlage seiner/ihrer Angaben erstellen, welches insbesondere Angaben zur Anlagezielen, Risikobereitschaft, Renditeerwartungen, Liquiditätsbedürfnisse und Nachhaltigkeitsaspekten berücksichtigt;
- b) auf Basis des Anlegerprofils ein individuelles Konzept für Vermögensaufbau und/oder Kapitalanlage erarbeiten. Die Anlageberatung und -vermittlung bezieht sich ausschließlich auf nach § 34c und f der Gewerbeordnung zugelassenen Anlageinstrumente wie beispielsweise Anteile an Investmentfonds, Genossenschaftsanteile, Immobilien, Kommanditbeteiligungen, Nachrangdarlehen, Genussrechte und sonstige Anlagen nach § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes
- c) Produktanbieter aus dem Kreis der mit dem Berater kooperierenden Unternehmen auswählen und die vom Kunden ausgewählten Anlageprodukte vermitteln bzw. ihm die Gelegenheit zum Erwerb solcher Produkte nachweisen;

d) die im Rahmen eines Fragebogens zur Kapitalanlage vereinbarten Kriterien und Merkmale des Anlegerprofils bei der Auswahl der Produktanbieter und der Produkte - insbesondere unter Nachhaltigkeitsaspekten - beachten;

e) den/die Auftraggeber/-in anlässlich der turnusmäßigen Überprüfung oder auf dessen/deren Anfrage über etwaige Anpassungen oder Neuordnungen seines Vermögens / Kapitalanlagebestands beraten;

III. Finanzierungsgeschäft

- a) den Finanzierungsbedarf des Auftraggebers / der Auftraggeberin auf Grundlage dessen/deren Angaben ermitteln, ggf. einen bestehenden Kreditvertrag im Hinblick auf die Konditionen prüfen und ein geeignetes Finanzierungskonzept erstellen;
- b) den Kreditgeber aus dem Kreis der mit dem Berater oder mit ihm verbundenen Abwicklungsplattform kooperierenden Unternehmen auswählen und ggfls. dem Auftraggeber den Kredit vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrags nachweisen;
- c) den Auftraggeber bei der Erlangung der Finanzierung unterstützen und gegebenenfalls erforderliche Verhandlungen mit den Kreditgebern führen.

2. Die Erreichung bestimmter Anlageergebnisse im Bereich Investment/ Kapitalanlagen bzw. der Abschluss der von dem/der Auftraggeber/-in gewünschten Verträge zu den von ihm/ihr gewollten Konditionen durch die Produktanbieter im Finanzierungsbereich kann nicht gewährleistet werden.

3. Die Bedarfsanalyse, die Entwicklung von Lösungsvorschlägen und die Vermittlung von Versicherungen, die Vermittlung von Investment-/ Kapitalanlageprodukten sowie die Vermittlung oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrages obliegen dem Berater als Hauptleistungen, die übrigen Leistungen stellen Nebenleistungen dar.

4. Der Berater erstellt eine Beratungsdokumentation für den/die Auftraggeber/-in.

5. Der Berater ist befugt, Makler- bzw. Abwicklungsplattformen und andere Dienstleistungsunternehmen einzuschalten, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

6. Eine Beratung oder Betreuung zu Fragen der gesetzlichen Sozialversicherungen ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

§ 3 Vollmacht

Der Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beraters ergeben sich ggfls. aus der von dem/der Auftraggeber/-in gesondert erteilten Maklervollmacht.

§ 4 Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

1. Von dem Schriftverkehr zwischen Versicherer/Produktanbieter und dem/der Auftraggeber/-in erhält der Berater jeweils eine Kopie. Kann der Versicherer/Produktanbieter dieses Vorgehen nicht sicherstellen, übermittelt der/die Auftraggeber/-in dem Berater auf entsprechende Bitte jeweils eine Kopie. Ebenso informiert der/-die Auftraggeber/in den Berater über seinen/ihrer Schriftwechsel mit dem Produktanbieter.

2. Die Abwicklung des Schriftverkehrs oder Datenaustauschs zwischen Berater und Auftraggeber/-in erfolgt auch mittels E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmedien.

§ 5 Datenschutz, Verschwiegenheit

1. Die Rechte des Beraters zur Speicherung, Bearbeitung und Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der Einwilligungserklärung des Auftraggebers und dem Merkblatt zum Datenschutz.

2. Die Parteien sichern einander Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Auftragsverhältnisses bekannt werdenden Umstände zu, auch über das Vertragsende hinaus, soweit der Zweck und die Durchführung des Vertrags dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Mitwirkung

1. Entsprechend des Umfangs des erteilten Maklerauftrags informiert der/die Auftraggeber/-in den Berater vollständig und wahrheitsgemäß über seine/ihre Versicherungs-, Anlage- und Finanzierungswünsche sowie über alle für die Beurteilung seiner Versicherungs-, Vorsorge- und Vermögenssituation, die Erstellung des Bedarfsprofils, die Feststellung der Risikoneigung und die Erarbeitung eines Lösungskonzepts relevanten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dazu gehört auch die Information über bereits bestehende oder angebahnte Verträge.

2. Der/die Auftraggeber/-in informiert den Berater unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über eine Änderung seiner/ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der betreuten Versicherungsrisiken. Ebenso informiert er/sie den Berater über Umstände, die für die Vermittlung des gewünschten Darlehensvertrags von Belang sind.

3. Die Einhaltung der aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. obliegt dem/der Auftraggeber/-in. Schadensfälle sind direkt beim Versicherer anzuzeigen.

4. Einwände gegen die Beratungsdokumentation (§ 2 Abs. 4 dieser Mandatsbestimmungen) wird der/die Auftraggeber/-in innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Berater geltend machen.

5. Verletzt der/die Auftraggeber/-in eine der vorstehenden Mitwirkungspflichten, ist der Berater berechtigt, den Maklervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. Der/die Auftraggeber/-in verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Beraters nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Konzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

§ 7 Haftung / Haftungsbeschränkung

1. Der Berater erfüllt seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für wider Erwarten eintretende Schäden ist durch Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in gesetzlichem Mindestumfang Vorsorge getroffen.

2. Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG sowie der Verwaltungs- und Betreuungspflichten ist der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige gesetzliche Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt. Für Vermögensschäden, die infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht. Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger Dritter haftet der Berater nicht.

3. Keine Haftungsbeschränkung gilt bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Beraters oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Vertragsbeendigung / Teilbeendigung

1. Soweit die Laufzeit des Vertrages nicht von vornherein befristet wurde bedarf die Kündigung der Schriftform. Die Übermittlung via E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende, bei Servicevereinbarungen jedoch frühestens zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt. Die Kündigung wird erst mit Zugang wirksam. Vermittelte Verträge werden in ihrem Bestand von einer Beendigung des Beratungsvertrags nicht berührt.

2. Im Versicherungsgeschäft endet der Beratungsvertrag hinsichtlich der Risiken, für die eine Versicherung nicht binnen sechs Wochen nach Deckungsanfrage bei den Versicherern zu Stande gekommen ist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Versicherer die Deckung des Risikos abgelehnt hat und der Berater nachweislich zwei weitere Versicherer erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern.

3. Wird ein nicht von vom Berater vermittelter Versicherungsvertrag, der auf Wunsch des Auftraggebers / der Auftraggeberin künftig vom Berater betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur courtagepflichtigen Betreuung für den Berater freigegeben und wurde kein Servicevertrag auf Honorarbasis abgeschlossen, ist der Berater berechtigt, die Betreuung insoweit abzulehnen. Der Vertrag gilt dann in soweit als teilgekündigt.

4. Bei Finanzierungen endet der Vertrag mit dem Zustandekommen des für den jeweiligen Kreditbedarf vermittelten Geschäfts oder binnen acht Wochen, falls für das Vorhaben kein Kreditvertrag zu Stande gekommen ist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Kreditgeber die Kreditgewährung abgelehnt hat und der Berater nachweislich einen weiteren Kreditgeber nachgefragt hat, den Kredit zu gewähren. Wird die Kreditbeschaffung über einen Kooperationspartner nachgefragt, der selbst Kreditvermittler ist und mit mehreren Kreditinstituten zusammenarbeitet, und bleibt dessen Nachfrage bei seinen Kooperationspartnern erfolglos, endet der Maklervertrag für dieses Finanzierungsvorhaben, ohne dass es eines weiteren Versuchs zur Kreditbeschaffung durch den Berater bedarf.

4. Ein Vertragswiderruf ist grundsätzlich ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen möglich. Der Widerruf ist allerdings dann unzulässig, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Beratung weitestgehend abgeschlossen ist, insbesondere, wenn bereits eine Bedarfsermittlung stattgefunden hat und Lösungen recherchiert und/oder dem Auftraggeber/der Auftraggeberin Vergleichsberechnungen – auch auf elektronischem Wege – übermittelt bzw. ausgehändigt wurden.

§ 9 Verjährung

Soweit gesetzlich zulässig, verjähren alle Ansprüche aus diesem Vertrag, die im Verhältnis der Parteien zueinander bestehen, in zwei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers.

§ 10. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

§ 11. Rechtsnachfolge

Der/die Auftraggeber/-in willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Beratungsunternehmens, ein. Im Fall der Vertragsübernahme steht dem/der Auftraggeber/-in das Recht zu, sich durch fristlose Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Mandant Kenntnis von der Vertragsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er vom Makler oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht belehrt wurde.

§ 12. Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Der Mandant nimmt Änderungen der Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er vom Berater mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen, nicht unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Berlin